

Name der Gesellschaft
Danziger Schifffahrts=Aktien=Gesellschaft.

会社名
ダンツィヒ汽船株式会社

認可年月日
1870.02.14.

業種
汽船

掲載文献等
Amtsblatt der Regierung zu Danzig, Nr.9 (2.3.1870), SS.29-36.

ファイル名
18700214FDSAG_A.pdf

Amts-Blatt

der Königlichcn Regierung zu Danzig.

№ 9.

Danzig, den 2. März

1870.

Bekanntmachungen von Behörden.

94) Das nachstehende, von des Königs Majestät genehmigte Statut der

„Danziger Schiffahrts-Aktien-Gesellschaft“
wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Danzig, den 28. Februar 1870.

Königl. Regierung. Abthl. des Innern.

Auf Ihren Bericht vom 10. Februar d. J. will Ich die Errichtung einer Aktiengesellschaft unter der Firma: „Danziger Schiffahrts-Aktiengesellschaft“ mit dem Sitze zu Danzig, sowie deren Statut, wie solches in der anbei zurückfolgenden notariellen Verhandlung vom 26. Januar 1870 verlaublich worden, hierdurch genehmigen.

Berlin, den 14. Februar 1870.

gez. Wilhelm.

993. Graf v. Sthenplik. Dr. Leonhardt.

An

den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und den Justiz-Minister.

Verhandelt zu Danzig am 26., sage sechs und zwanzigsten Januar des Jahres Eintausend achthundert siebenzig.

Vor mir, dem hier in Danzig wohnhaften öffentlichen Notar Carl Roepell und den bekanten beiden Instrumentenzeugen von hier:

1. Buchbinder David Eduard Kutzbach,

2. Kleidermacher Christoph Heinrich Mix,

die alle zusammen und für sich einzeln hiermit versichern, daß keinem von ihnen eines derjenigen Verhältnisse entgegensteht, welche nach den Paragraphen fünf bis neun der Notariats-Ordnung vom elften Juli achtzehnhundert fünf und vierzig von der Theilnahme an dieser Verhandlung ausschließen, erschienen heute:

1. der Kaufmann Herr John Sprot Stoddart,
2. der Commerzienrath Herr Carl Robert v. Frantzius,
3. der Commerzienrath Herr Laser Goldschmidt,
4. der Kaufmann Herr Felix Behrend,
5. der Commerzienrath Herr George Mix.

Komparenten, von Person bekant und verfügungsfähig, alle hier wohnhaft, erklärten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder des Gründungs-Comité's der hier am

20. October 1869 zusammengetretenen:

„Danziger Schiffahrts-Aktien-Gesellschaft“
Folgendes:

In der notariellen Verhandlung de dato Danzig, den 20. October 1869 haben die Herren Carl Robert von Frantzius und Genossen einen Gesellschafts-Vertrag, betreffend die Danziger Schiffahrts-Aktien-Gesellschaft, errichtet und vollzogen und in solchem bestimmt, daß wir, das Gründungs-Comité, als solches bis zur Ertheilung der landesherrlichen Genehmigung des Gesellschafts-Statuts sämtliche Gesellschafts-Angelegenheiten besorgen und namentlich bevollmächtigt sein sollen, die landesherrliche Genehmigung für die Gesellschaft nachzusuchen und zu diesem Zwecke alle Zusätze und Aenderungen des Statuts, welche die Staats-Behörden verlangen möchten, anzunehmen und das so modificirte Statut als gültig und bindend für alle Gesellschafter durch wenigstens zwei Mitglieder des Comité's zu verlaublichen und zu vollziehen.

In Ausführung besagten Auftrages und kraft besagter Vollmacht haben wir mit der Königlichcn Staats-Regierung die qu. Abänderungen und Zusätze vereinbart und errichten, wie verlaublichen unter demgemäß den Gesellschafts-Vertrag (Statut), betreffend die Danziger Schiffahrts-Aktien-Gesellschaft an Stelle des Statuts vom 20. October 1869 und unter Aufhebung der dortigen abweichenden Bestimmungen, wie folgt:

Gesellschafts-Vertrag (Statut)

der

Danziger Schiffahrts-Aktien-Gesellschaft.

Titel I.

Bildung, Sitz, Dauer und Gegenstand der Gesellschaft.

Artikel 1.

Unter Vorbehalt der landesherrlichen Genehmigung wird kraft des gegenwärtigen Statuts eine Aktien-Gesellschaft unter der Firma:

„Danziger Schiffahrts-Aktien-Gesellschaft“
gegründet.

Artikel 2.

Der Sitz der Gesellschaft ist die Stadt Danzig, der Gerichtsstand derselben ist das Handels- resp. Seegericht zu Danzig.

Artikel 3.

Die Dauer der Gesellschaft ist auf fünfzig Jahre

bestimmt, gerechnet vom Tage der Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister.

Artikel 4.

Der Zweck der Gesellschaft ist:

- a) See- und Flußschiffe jeder Art ganz oder theilweise zu erwerben, zu bauen, zu verkaufen;
- b) allein oder in Gemeinschaft mit Dritten Rhederei, Frachtgeschäfte und Personenbeförderung zu betreiben oder betreiben zu lassen;
- c) die für solchen Geschäftsbetrieb etwa notwendigen Grundstücke zu erwerben.

Titel II.

Grund-Kapital. Aktien. Aktionäre.

350.000 Thlr. Artikel 5.

- a) Das Grund-Kapital der Gesellschaft wird auf 350,000 Thlr., geschrieben dreimal hundert fünfzig Tausend Thaler festgesetzt und in 3500, sage drei Tausend fünf Hundert Aktien zu je Ein Hundert Thaler zerlegt;
- b) das Grund-Kapital kann auf Beschluß der General-Versammlung, insofern nach deren Ermessen der Betrieb des Geschäftes es erfordert, bis auf Eine Million Thaler — in Aktien von je Ein Hundert Thaler — erhöht werden. Inbeß ist vor jeder neuen Emission der Aufsichtsbehörde der Nachweis zu führen, daß die Einzahlungen auf die zuvor emittirten Aktien voll geleistet sind. Derselben Behörde ist dann auch von der wirklich erfolgten neuen Emission Anzeige zu machen;
- c) die Inhaber der Aktien erster Emission haben bei allen folgenden Emissionen das Vorrecht, sich durch Zeichnung eines Betrages, welcher den Nominalbetrag ihrer Aktien erster Emission nicht übersteigt, al pari zu betheiligen. Ihre desfallige Erklärung haben sie in einer vom Vorstande zu bestimmenden Form und innerhalb einer vor diesem festzusetzenden und öffentlich bekannt gemachten Frist von wenigstens vier Wochen beim Vorstande abzugeben.

Wenn diese Zeichnungen den Gesamt-Betrag der Emission übersteigen, hat der Vorstand (s. Titel 3) den Ausgleichungs-Modus festzusetzen.

Artikel 6.

Die Aktien der Gesellschaft werden auf jeden Inhaber lautend unter fortlaufenden Nummern nach dem sub A. beiliegenden Schema ausgefertigt und mit der ersten fünfjährigen Serie von Dividendenscheinen nach dem Schema B. und einem Talon nach dem Schema C. ausgegeben.

Die Ausreichung einer neuen fünfjährigen Serie von Dividendenscheinen nebst Talon erfolgt gegen Einreichung des letzten Talons von fünf zu fünf Jahren.

Artikel 7.

Die Aktien sind baar zu bezahlen und zwar haben die Aktienzeichner auf jede Aktie zehn Prozent sofort nach landesherrlicher Genehmigung und weitere mindestens dreißig Prozent innerhalb eines Jahres nach diesem Zeitpunkte zu entrichten, ferner den Rest in Raten und

Fristen, welche der Vorstand bestimmen und öffentlich bekannt machen wird. Zwischen jeder Ratenzahlung muß, gerechnet vom Fälligkeitstermine der vorhergehenden, ein Zeitraum von mindestens zwei Monaten verfließen und die Aufforderung zur Einzahlung einer jeden Rate muß — die ersten nach erfolgter landesherrlicher Genehmigung sofort zu entrichtenden zehn Prozent ausgenommen — mindestens sechs Wochen vor dem zur Einziehung festgesetzten Termine stattfinden.

Gegen jede Ratenzahlung werden Quittungen (Interimsscheine) auf den Namen des Gesellschafters lautend, ausgestellt und dieselben bei Zahlung der letzten Rate gegen die Aktiendokumente umgetauscht.

Wer eine, gemäß vorstehenden Bedingungen ausgedruckte Rate nicht einzahlt, verfällt in eine Konventionalstrafe von einem Fünftel des Betrages derselben und wird zur Nachzahlung der fälligen Rate nebst Konventionalstrafe durch eine zweite öffentliche Bekanntmachung mit vierwöchentlicher Frist aufgefordert. Leistet er dieser zweiten Aufforderung nicht Folge, so wird dieselbe nochmals mit vierwöchentlicher Frist durch öffentliche Bekanntmachung wiederholt. Bleibt auch diese dritte Aufforderung erfolglos, so ist der Vorstand berechtigt, den säumigen Zeichner im Wege Rechtsens zur Zahlung der betreffenden Raten nebst Konventionalstrafe und sechs Prozent Verzugszinsen vom Tage der dritten Zahlungsfrist an, in Anspruch zu nehmen oder auch seine Zeichnung mittelst öffentlicher Bekanntmachung für erloschen, die auf dieselbe etwa bereits geleisteten Einzahlungen zu Gunsten der Gesellschaft für verfallen und die über die Annahme der Zeichnung etwa erteilten Bescheinigungen sowie die Interimsscheine über die auf dieselben geleisteten Ratenzahlungen für nichtig zu erklären.

An Stelle der für erloschen erklärten Zeichnungen werden zur Ergänzung des Grundkapitals der Gesellschaft neue Zeichnungen angenommen, auf welche nach dem Ermessen des Vorstandes auch die auf die erloschenen Zeichnungen gezahlten Raten ganz oder theilweise angerechnet werden können. Mit der Ungültigkeitserklärung erlöschen alle Rechte und Verbindlichkeiten des Zeichners aus der Aktienzeichnung.

Artikel 8.

Die Dividenden werden an den vom Vorstande jedesmal bekannt zu machenden Stellen gegen Einlieferung der betreffenden Dividendenscheine ausgezahlt.

Dividenden, welche binnen vier Jahren, von dem einunddreißigsten Dezember desjenigen Jahres, in welchem sie fällig geworden, gerechnet, nicht abgehoben werden, verfallen zu Gunsten der Gesellschaft. Ist aber ein Dividendenschein verloren gegangen und der Verlust dem Vorstande innerhalb obiger Frist angezeigt, so wird der Betrag des Dividendenscheines noch innerhalb einer ferneren, vom Ablauf der vier Jahre zu berechnenden präklusivischen Frist von einem Jahre nachgezahlt, insofern nicht etwa der Dividendenschein unmittelbar von einem Dritten eingereicht und realisiert ist. Die Gesellschaft wird durch Annahme der Anzeige von dem Verlust eines Divi-

dividendscheins nicht verpflichtet, die Legitimation eines etwaigen Präsentanten desselben zu prüfen oder die Realisation des Scheines zu vertagen. Dem Verlierer und dem Inhaber des Scheines bleibt vielmehr die Ausführung ihrer Ansprüche auf den Betrag desselben gegen einander lediglich überlassen. Eine Amortisation verlorener Dividendscheine findet nicht statt.

Artikel 9.

Auch verlorene Talons dürfen und können nicht amortisiert werden. Die Ausreichung der neuen Serie von Dividendscheinen erfolgt, wenn der dazu bestimmte Talon bis zum Fälligkeitstage des zweiten der Dividendscheine, welche gegen Rückgabe desselben zu empfangen waren, nicht eingereicht werden kann, an den Präsentanten der betreffenden Aktie.

Ist aber vorher der Verlust des Talons dem Vorstande angezeigt und der Aushändigung der neuen Serie der Dividendscheine widersprochen worden, so werden dieselben zurückgehalten, bis die streitigen Ansprüche auf die neue Serie gütlich oder im Wege des Prozesses erledigt sind.

Artikel 10.

Verlorene Aktien unterliegen der Amortisation, die im Gerichtsstande der Gesellschaft, Handels- resp. Seegericht zu Danzig, nachzuführen ist. Auf Grund des rechtskräftigen Amortisations-Urteils erfolgt die Ausfertigung und Ausreichung einer neuen Aktie unter neuer Nummer auf Kosten des Antragstellers.

Artikel 11.

Sind Aktien, Talons oder Dividendscheine zwar nicht verloren, aber beschädigt, jedoch in ihrem wesentlichen Theile noch dergestalt erhalten, daß über ihre Nichtigkeit kein Zweifel obwaltet, so ist der Vorstand ermächtigt, gegen Einkieferung der beschädigten Papiere auf Kosten des Inhabers neue gleichartige Papiere unter gleichen Nummern auszufertigen und auszureichen.

Artikel 12.

Rechtsstreitigkeiten zwischen der Gesellschaft und ihren Aktionären wegen rückständig gebliebener Einzahlungen (Art. 7) und der dadurch verwirkten Konventionalstrafe und Verzugszinsen sind im Gerichtsstande der Gesellschaft anhängig zu machen; hiermit unterwerfen sich ein jeder Aktienzeichner und dessen Rechtsnachfolger durch die Zeichnung, resp. den Erwerb der Rechte aus der Zeichnung, durch gegenwärtiges Statut diesem Gerichtsstande. Alle übrigen Streitigkeiten zwischen der Gesellschaft, ihrem Vorstande und ihren Aktionären, die sich auf Gesellschafts-Angelegenheiten beziehen, werden durch Schiedsrichter, die in Danzig ihren Wohnsitz haben müssen, entschieden.

Eine jede Parthei, und wenn mehrere Personen mit gleichem Interesse einander gegenüberstehen, diese gemeinschaftlich, wählen einen Schiedsrichter. Die Schiedsrichter dürfen zu keinem der streitenden Theile in einem Verhältnisse stehen, welches sie gezwungen verhindert, für oder wider einen derselben mit voller Kraft Zeugniß abzulegen.

Wählt eine Parthei einen nicht mit den hier vorgeschriebenen Eigenschaften versehenen Schiedsrichter oder verzögert sie die Ernennung ihres Schiedsrichters länger als vierzehn Tage, nachdem ihr die desfallige Aufforderung unter Benennung des von dem oder den Provokanten gewählten Schiedsrichters schriftlich zugegangen ist, so geht das Recht zur Wahl des zweiten Schiedsrichters auf die provozirende Parthei über. Ein Obmann ist demnächst von beiden Schiedsrichtern zu wählen und im Falle der Nichteinigung von dem Direktor des Handels- resp. Seegerichts zu Danzig zu ernennen.

Das also gebildete Schiedsgericht entscheidet nach Stimmenmehrheit. Bildet sich keine Majorität, so gilt die Ansicht des Obmannes allein.

Gegen die Entscheidung des Schiedsgerichts findet eine Berufung auf die ordentlichen Gerichte nicht statt, insoweit die Ausschließung derselben gesetzlich zulässig ist.

Artikel 13.

Alle in diesem Statut vorgesehenen öffentlichen Bekanntmachungen und alle sonstigen Mittheilungen, die der Vorstand an die Aktionäre zu erlassen hat, gelten als gehörig geschehen, wenn sie durch

- 1) den „Preuß. Staats-Anzeiger“ zu Berlin,
- 2) die „Ostsee-Zeitung“ zu Stettin,
- 3) die „Danziger Zeitung“,
- 4) das „Regierungs-Amtsblatt“ zu Danzig,

erlassen sind. Geht eins dieser Blätter ein, so wählt der Vorstand sofort ein anderes öffentliches Blatt und macht die getroffene Wahl durch die übrig gebliebenen Blätter bekannt. Auch außer diesem Falle steht es dem Vorstande frei, andere als die oben bezeichneten Blätter zu wählen; er hat jedoch seine Wahl durch sämtliche Blätter, in denen bis dahin die Bekanntmachungen erlassen werden mußten, zu veröffentlichen, soweit dieselben noch zugänglich sind.

Titel III.

Von dem Vorstande.

Artikel 14.

Ein aus sechs Mitgliedern bestehender Vorstand, welcher in Danzig seinen Sitz hat, ist der Vorstand dieser Gesellschaft, mit allen nach dem deutschen Handelsgesetzbuch und dem Artikel 12 des Einführungsgesetzes dem Vorstande einer Aktiengesellschaft zustehenden Rechten und Pflichten.

Bis zu der im Jahre 1872 abzuhaltenden ordentlichen General-Versammlung bilden den Vorstand:

- 1) Herr Kommerzien-Rath Laser Goldschmidt,
- 2) Herr Kommerzien-Rath Carl Robert v. Frantzius,
- 3) Herr Kommerzien-Rath George Mix,
- 4) Herr Kaufmann John Sprot Stoddart,
- 5) Herr Kaufmann Felix Behrend,
- 6) Herr Kaufmann Robert Otto.

Nach Ablauf der vorstehend festgesetzten Zeit und später jährlich scheidet in der ordentlichen General-Versammlung des betreffenden Jahres ein Mitglied aus; die Reihenfolge des Ausscheidens wird durch das Amtsalter in der Weise bestimmt, daß zuerst der am längsten im Amte fungirende,

dann der im Dienste Nächstälteste u. s. w. ausscheidet. Bei gleichem Amtsalter entscheidet das Loos. Die ausscheidenden Mitglieder können wiedergewählt werden.

Artikel 15.

Die Wahl der Mitglieder des Vorstandes, soweit sie nicht schon durch dieses Statut ernannt sind, erfolgt durch die General-Versammlung. Entsteht aber eine Vakanz im Laufe des Jahres, und zu anderer Zeit, als in der General-Versammlung, so haben die übrig gebliebenen Mitglieder des Vorstandes eine Ersatzwahl für die Zeit bis zur nächsten General-Versammlung vorzunehmen. Die General-Versammlung besetzt demnächst die Vakanz durch eine von ihr zu vollziehende Wahl für die weitere Dauer der Funktionszeit des ausgeschiedenen Mitgliedes.

Artikel 16.

Ein jedes Mitglied des Vorstandes muß mit mindestens zwanzig Aktien bei der Gesellschaft theilhaftig sein. Die darüber sprechenden Dokumente sind im Archiv der Gesellschaft, resp. bei einer der Danziger Banken zu hinterlegen und dürfen während der Dauer der Funktion des betreffenden Mitgliedes nicht veräußert oder verpfändet werden.

Die Mitglieder des Vorstandes müssen in Danzig ihren Wohnsitz haben.

Artikel 17.

Kein Mitglied des Vorstandes darf Korrespondent-Mitglied von Schiffen, welche der Gesellschaft ganz oder theilweise gehören, sein.

Artikel 18.

Der Vorstand wählt alljährlich aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter für denselben.

Der Stellvertreter des Vorsitzenden hat, sobald er in Vertretung desselben handelt, mit dem Vorsitzenden selbst überall gleiche Rechte. Dritten Personen und Behörden gegenüber bedarf es für die Gültigkeit der von ihm vollzogenen Verhandlungen und Erklärungen niemals des Nachweises der Behinderung des Vorsitzenden.

Artikel 19.

Zur gültigen Zeichnung der Firma der Gesellschaft ist die eigenhändige Namens-Unterschrift des Vorsitzenden des Vorstandes oder seines Stellvertreters und noch eines Mitgliedes des Vorstandes erforderlich und ausreichend.

Artikel 20.

Innerhalb der Gesellschaft verfügt und beschließt der Vorstand selbstständig in allen Angelegenheiten derselben, soweit die Beschlußnahme darüber nicht der General-Versammlung vorbehalten ist.

Artikel 21.

Versammlungen des Vorstandes werden vom Vorsitzenden schriftlich berufen, so oft er es nach Lage der Geschäfte nöthig findet; sie müssen berufen werden, wenn drei Mitglieder des Vorstandes darauf antragen. Die Versammlung ist beschlußfähig, wenn mit Einschluß des Vorsitzenden mindestens drei Mitglieder anwesend sind.

Artikel 22.

Die Beschlüsse des Vorstandes werden durch absolute Stimmenmehrheit der Erschienenen gefaßt.

Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme Desjenigen, der den Vorsitz führt.

Bei Wahlen finden die für solche in Artikel 28 getroffenen Bestimmungen auch hier Anwendung. Ueber solche vom Vorstande zu vollziehende Wahlen sind notarielle oder gerichtliche Verhandlungen aufzunehmen.

Artikel 23.

Der Vorstand ist ermächtigt, den Betrieb von Geschäften der Gesellschaft, sowie die Vertretung der Gesellschaft in Bezug auf diese Geschäftsführung einem oder mehreren Bevollmächtigten oder Beamten zuzuweisen (sfr. Artikel 234 d. Allg. deutschen Handelsgesetzbuchs). Die diesfälligen Verträge müssen schriftlich abgefaßt sein.

Artikel 24.

Der Vorstand erhält außer dem Ersatz der für seine Mitglieder bei Ausübung ihrer Funktionen entstehenden baaren Auslagen eine Lantideme von 1 1/2 pCt. des Reingewinnes der Gesellschaft (Artikel 37). Die Vertheilung dieser Lantideme unter die Mitglieder erfolgt dahin, daß der Vorsitzende zwei Theile und jedes sonstige Mitglied einen Theil, also ein Siebentel erhält.

In Beziehung auf die Höhe der Lantideme bleibt der General-Versammlung unbedingt und ausdrücklich das Recht zu abändernden Beschlüssen vorbehalten.

Titel IV.

General-Versammlung.

Artikel 25.

Die ordentlichen General-Versammlungen der Aktionaire finden im April jeden Jahres statt (sfr. jedoch Artikel 45). Dieselben werden durch zweimalige öffentliche Bekanntmachung, von denen die erste spätestens vierzehn Tage vor dem Versammlungstage erscheinen muß, durch den Vorstand berufen. Außerordentliche General-Versammlungen werden in gleicher Weise berufen, so oft der Vorstand sie für nöthig findet, oder Aktionaire, die zusammen mindestens ein Fünftel der emittirten Aktien besitzen, unter Deposition ihrer Aktien oder Interimscheine und unter Angabe des Zweckes und der Gründe beim Vorstande schriftlich darauf antragen.

Der Zweck aller General-Versammlungen muß jederzeit bei ihrer Berufung bekannt gemacht werden. Ueber Gegenstände, deren Verhandlung nicht in solcher Weise angekündigt ist, können Beschlüsse nicht gefaßt werden, hievon ist nur der Beschluß über den in einer General-Versammlung gestellten Antrag auf Berufung einer — beziehungsweise weiteren — außerordentlichen General-Versammlung ausgenommen.

Alle General-Versammlungen sind in Danzig als dem Sitze der Gesellschaft (Artikel 2) abzuhalten.

Artikel 26.

Vorbehaltlich der Bestimmung des Artikels 27 sind alle Aktionaire der Gesellschaft persönlich oder durch Vertreter an den General-Versammlungen Theil zu nehmen berechtigt.

Juristische Personen und Aktiengesellschaften, Kaufleute, Ehefrauen, Minderjährige und andere Bevor-

mundete können durch ihre gesetzlichen Repräsentanten vertreten werden, auch wenn die Vertreter nicht selbst Aktionäre sind.

Alle übrigen Aktionäre können sich nur durch Bevollmächtigte vertreten lassen, die selbst Aktionäre sind.

Für einen jeden Aktionär darf nur ein Vertreter oder Bevollmächtigter in der Versammlung erscheinen.

Personen weiblichen Geschlechts sind von der persönlichen Beteiligung an den General-Versammlungen ausgeschlossen.

Artikel 27.

Diejenigen Aktionäre, welche sich an der General-Versammlung beteiligen wollen, haben ihre Aktien oder Interimsscheine nebst einem doppelten Verzeichniß und außerdem, wenn sie nicht persönlich erscheinen, die Vollmachten oder sonstigen Legitimations-Urkunden ihrer Vertreter spätestens zwei Stunden vor der zur Eröffnung der Versammlung bestimmten Zeit bei dem Bureau der Gesellschaft zu deponiren, oder die anderweitige Deposition der Aktien oder Interimsscheine auf eine dem Vorstande genügende Weise zu bescheinigen. Das Duplicat des Verzeichnisses wird mit dem Stempel der Gesellschaft und einem Vermerk über die Stimmenzahl des betreffenden Aktionärs versehen, zurückgegeben und dient als Legitimation zum Eintritt in die Versammlung und beim Abstimmen.

Ueber die Anerkennung der Vollmachten und sonstigen Legitimations-Urkunden, insofern dieselben nicht gerichtlich oder notariell beglaubigt sind, entscheidet bei etwa entstehendem Zweifel der Vorstand.

Artikel 28.

Den Vorsitz in den General-Versammlungen führt der Vorsizende des Vorstandes und in dessen Verhinderung sein Stellvertreter. Er leitet die Verhandlungen, bestimmt die Reihenfolge der Vorträge, sowie den Abstimmungsmodus. Alle von der Gesellschaft und ihren Organen vorzunehmenden Wahlen erfolgen, insofern sie nicht einstimmig durch Akklamation geschehen, durch Stimmzettel und nach absoluter Majorität. Ueber jede zu besetzende Stelle wird besonders abgestimmt. Ergiebt die erste Abstimmung keine absolute Majorität, so werden diejenigen Beiden, welche die relativ meisten Stimmen erhalten haben, zur engeren Wahl gestellt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos, durch die Hand Desjenigen gezogen, der in der betreffenden Versammlung den Vorsitz führt.

Von dem, welcher sich binnen vierzehn Tagen nach ihm geschehener Bekanntmachung von der Wahl über deren Annahme nicht erklärt, wird angenommen, daß er die Wahl ablehne. Tritt ein solcher Fall bei einem Mitgliede des Vorstandes ein, so hat der Letztere nach Artikel 15 die Bilanz provisorisch zu besetzen.

Die Beschlüsse der General-Versammlung werden vorbehaltlich der Bestimmungen des Artikel 31 durch absolute Majorität der erschienenen resp. vertretenen stimmberechtigten Aktionäre gefaßt. Im Falle der Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsizenden.

Artikel 29.

Bei den Abstimmungen geben außer dem Falle des Artikels 41:

1 bis 5 Aktien inkl. eine Stimme,
6 " 10 " zwei Stimmen,
11 " 15 " drei "
16 " 20 " vier "
21 " 50 " fünf "
51 " 60 " sechs "
61 " 70 " sieben "
71 " 80 " acht "
81 " 90 " neun "
91 und darüber " zehn "

Mehr als zwanzig Stimmen kann kein Aktionär für sich und in Vertretung anderer Aktionäre in seiner Hand vereinigen, vorbehaltlich der Bestimmung des Artikels 41.

Artikel 30.

In der ordentlichen General-Versammlung hat der Vorstand über die Lage der Geschäfte der Gesellschaft unter Vorlegung der Bilanz für das nächstvergangene Geschäftsjahr zu berichten.

Demnächst geschieht:

- a) die Wahl der Mitglieder des Vorstandes, insofern eine solche nach Artikel 14 und 15 erforderlich ist und
- b) die Wahl von drei Revisoren zur Prüfung der Bilanz desjenigen Geschäftsjahres, in welchem sie gewählt sind.

Ueber das Resultat der Prüfung haben die Revisoren in dem auf ihre Wahl folgenden Jahre der ordentlichen General-Versammlung Bericht zu erstatten. Die Revisoren sind ermächtigt, dem Vorstande Decharge zu erteilen. Sollten Erinnerungen, zu denen sie sich etwa bewegen finden, nicht erledigt werden, so haben sie dieselben der General-Versammlung, an welche sie ihren Bericht erstatten, vorzutragen. Die letztere hat dann über die weitere Verfolgung oder Beseitigung der Erinnerungen resp. Ertheilung der Decharge endgültig zu beschließen.

Artikel 31.

Die General-Versammlung beschließt ferner, mit verbindlicher Kraft für alle Aktionäre der Gesellschaft:

- a) über Anträge, die in Angelegenheiten der Gesellschaft vom Vorstande oder von einzelnen Aktionären gestellt werden;

der Vorstand ist jedoch nur dann verpflichtet, Anträge der Aktionäre, gemäß Art. 238 des Handelsgesetzbuches, als Gegenstände der Verhandlung anzukündigen, wenn sie spätestens acht Tage vor der ersten Bekanntmachung der Berufung der General-Versammlung bei ihm schriftlich eingereicht sind;
- b) über die Verlängerung der Dauer der Gesellschaft über den im Artikel 3 festgesetzten Zeitpunkt hinaus;
- c) über Abänderung des Statutes, insbesondere auch über Erweiterung resp. Aenderung des Zweckes der Gesellschaft;
- d) über die Erhöhung des Grundkapitals über den

Betrag von drei mal hundert fünfzig Tausend Thaler hinaus;

- e) über Kontrahierung von Anleihen, insofern dieselben nicht lediglich zur Deckung laufender Ausgaben dienen. Keinenfalls darf der Gesamtbetrag solcher von der General-Versammlung nicht beschlossener Anleihen zu irgend einer Zeit fünf Prozent des eingezahlten Grundkapitals übersteigen;
- f) über Kapitals-Anlagen in Schiffen, Schiffsantheilen, Grundstücken. Zur Vornahme von Schiff-Reparaturen ist die Genehmigung der General-Versammlung nicht erforderlich;
- g) über die Höhe desjenigen Werthbetrages, bis zu welchem Schiffe und Schiffsantheile gegen Seefahrt versichert werden sollen;
- h) über Vereinigung der Gesellschaft mit einer andern Aktien-Gesellschaft;
- i) über die Entlassung von Vorstandsmitgliedern aus dieser Funktion, gemäß Artikel 227 des Handelsgesetzbuchs;
- k) über Auflösung der Gesellschaft nach näherer Bestimmung der Artikel 41 und 42 dieses Statutes.

Die Beschlüsse ad b. c. d. h. k. sind nur dann verbindlich für die Gesellschaft, wenn sich eine Majorität dafür erklärt hat, die sowohl drei Viertel der in der Versammlung abgegebenen Stimmen, als auch die Hälfte des emittirten Aktienkapitals repräsentirt.

Die Beschlüsse ad b. c. d. h. bedürfen — die ad d. jedoch nur, wenn es sich um Erhöhung des Grundkapitals über den Betrag von einer Million hinaus handelt — der landesherrlichen Genehmigung zu ihrer Gültigkeit und sind durch die Gesellschafts-Blätter (Artikel 13) öffentlich bekannt zu machen.

Artikel 32.

Ueber die Verhandlungen einer jeden General-Versammlung ist ein notarielles oder gerichtliches Protokoll aufzunehmen und demselben ein vom Vorsitzenden zu unterzeichnendes Verzeichniß der erschienenen resp. vertretenen Aktionaire beizufügen. Das Protokoll ist gültig vollzogen, wenn es von dem Vorsitzenden und mindestens drei Aktionairen unterschrieben ist.

Titel V.

Legitimation der Mitglieder des Gesellschafts-Vorstandes.

Artikel 33.

Die Legitimation der Mitglieder des Vorstandes, soweit sie nicht schon in diesem Statut (Art. 14) ernannt sind, sowie des Vorsitzenden des Vorstandes und seines Stellvertreters, geschieht durch ein auf Grund der Wahlverhandlung auszufertigendes gerichtliches, oder notarielles Attest.

Artikel 34.

Abgehehen von der durch das Handelsgesetzbuch vorgeschriebenen Anmeldung der Gesellschafts-Vorstände zum Handelsregister und der dadurch bedingten Bekanntmachung, sind die Namen des Vorsitzenden des Vorstandes, seines Stellvertreters und aller übrigen Mitglieder, sowie

eine jede dabei eintretende Veränderung durch die Gesellschafts-Blätter bekannt zu machen.

Titel VI.

Bilanz, Abschreibungen, Dividende und Reservefonds.

Artikel 35.

Das Geschäfts- und Betriebsjahr der Gesellschaft läuft vom ersten März jeden Jahres bis zum letzten Februar des nächsten Jahres inklusive.

Artikel 36.

Behufs des jährlichen Geschäftsabchlusses hat der Vorstand ein vollständiges Inventar über die Besitzungen, Ausstände, Schiffe, Schiffsantheile und sonstigen Vorräthe der Gesellschaft zu errichten, die Bilanz zu ziehen, solche in ein dazu bestimmtes Register einzutragen und mit den Belägen spätestens am zehnten März den Revisoren zur Prüfung und Feststellung, die bis zum einunddreißigsten März vollendet sein müssen, vorzulegen. Bei Aufstellung des Inventars werden die Materialvorräthe nach dem marktgängigen Werthe berechnet. Wie viel von den Immobilien und Mobilien abgeschrieben werden soll, bestimmt der Vorstand. In der Inventur und in der Bilanz sind als Aktiva aufzuführen:

- a) die Immobilien;
- b) die Schiffe, die Schiffsantheile, Materialienvorräthe und alles übrige Mobilienvermögen — mit Ausnahme der sub c. und d. aufgeführten Sachen — nach dem Kostenpreise, und wenn eine Werthveränderung eingetreten ist, zu dem Werthe, welchen sie am letzten Februar des laufenden Jahres gehabt haben; in der Regel sind bei Schiffen, Schiffsantheilen, Materialienvorräthen und allem übrigen Mobilien alljährlich fünf Prozent von demjenigen Werthe abzuschreiben, mit welchem sie in der letzten Bilanz aufgeführt waren;
- c) die vorräthigen Wertpapiere nach ihrem Cours- werthe an dem betreffenden letzten Februar, oder, wenn der Erwerbspreis ein geringerer war, nach diesem;
- d) die Baarbestände und etwaigen Forderungen nach ihrem Nennwerthe, wenn sie aber zweifelhaft sein sollten, nach ihrem wahrscheinlichen Werthe, während uneinziehbare Forderungen ganz abzuschreiben sind;
- e) alles andere Eigenthum zu dem Werthe, welchen dasselbe nach sorgfältiger Ermittlung am Jahres- schlusse hat.

Als Passiva der Gesellschaft sind in der Inventur und Bilanz das emittirte Grundkapital und die Schulden aufzustellen.

Artikel 37.

Der auf Grund solcher Inventur und solcher Bilanz sich ergebende Ueberschuß der Aktiva über die Passiva bildet den Reingewinn der Gesellschaft. In welcher Weise stattgefundene Ausgaben für Neubauten, Maschinen und größere Anschaffungen, Reparaturen und Anlagen, welche einen bleibenden Werth haben, zur Berücksichtigung kommen, bestimmt alljährlich der Vorstand. Die

Bilanz ist nach ihrer durch die General-Versammlung erfolgten Feststellung durch die Gesellschafts-Blätter (Artikel 13) zu veröffentlichen. Von dem Reingewinn wird eine Summe, welche $3\frac{1}{2}\%$ des emittirten Grundkapitals gleichkommt, so lange zum Reservefonds zurückgelegt, bis letzterer auf 20% des emittirten Grundkapitals angewachsen ist. Sollte sich durch eine Jahres-Bilanz eine Verminderung des Grundkapitals herausstellen, so dient in erster Reihe der Reservefonds zur Deckung des Ausfalles.

Der Reservefonds darf zu keinem andern Zwecke, als zu der vorstehend gedachten eventuellen Ergänzung des Grundkapitals und, wenn in einem Geschäftsjahre die gemachten Gewinne durch eingetretene Verluste überstiegen sein sollten, zur Ausgleichung der Bilanz verwandt werden.

Ueber die nutzbare Anlegung des Reservefonds bestimmt der Vorstand.

Der verbleibende Ueberrest des Reingewinnes ist — nach Abzug der zu bewilligenden Tantieme (Art. 24) — als Dividende unter die Aktionaire zu vertheilen!

Artikel 38.

In der Regel soll jedes Jahr eine Summe, welche der Höhe der jährlichen Abschreibungen (Art. 36) entspricht, zu neuen Kapitalanlagen in Schiffen und Schiffsantheilen, sei es durch Neubau und Ankauf, sei es durch Umbau und Reparatur, verwandt werden.

Nur dann werden Reparaturen als Kapitalanlagen betrachtet und mit zwei Drittel von ihrem Betrage dem Werthe des betreffenden Schiffes oder Schiffsantheils zugeschrieben, wenn sie ein Sechstel vom letzten Buchwerthe des betreffenden Schiffes oder Schiffsantheils übersteigen.

Artikel 39.

Die Zahlung der Dividende erfolgt in einer Rate im Monat April nach stattgehabter General-Versammlung.

Titel VII.

Auflösung resp. Verlängerung der Gesellschaft.

Artikel 40.

Die Auflösung der Gesellschaft vor Ablauf der im Artikel 3 bestimmten Zeit kann nur dann gültig beschloffen werden, wenn der beschaffige Antrag entweder vom Vorstande oder von einer Anzahl von Aktionairen, die zusammen mindestens ein Drittel der emittirten Aktien besitzen, und dieselben in der Artikel 25 vorgeschriebenen Art deponiren, gestellt ist.

Artikel 41.

Bei der Beschlussfassung über den Antrag auf Auflösung giebt jede Aktie eine Stimme. Die Zahl der Stimmen, welche ein Aktionair für sich und als Vertreter anderer Aktionaire in seiner Hand vereinigen darf, ist hierbei unbeschränkt.

Artikel 42.

Diejenige General-Versammlung, welche nach der vorstehenden Bestimmung und mit Berücksichtigung der Vorschrift des Artikel 31 die Auflösung rechtsgültig be-

schließt, hat zugleich zu bestimmen, durch wen die Liquidation erfolgen soll.

Wird hierüber kein Beschluß gefaßt, so bewirkt der Vorstand, welcher zur Zeit des Auflösungs-Beschlusses fungirt, in seiner derzeitigen Zusammenstellung die Liquidation bis zu ihrem gänzlichen Abschluß (gemäß Artikel 244 seq. des Allgem. deutschen Handels-Gesetzbuches).

Titel VIII.

Von der Staats-Aufsicht.

Artikel 43.

Die königliche Staats-Regierung ist befugt, zur Wahrnehmung ihres Aufsichtsrechtes über die Gesellschaft für beständig und für einzelne Fälle einen Kommissar zu bestellen.

Derjelbe hat das Recht, den Vorstand und die General-Versammlung gültig zu berufen, den Berathungen derselben beizuwohnen und jederzeit von den Büchern, Rechnungen und sonstigen Schriftstücken der Gesellschaft, sowie von ihren Kassen und Anstalten Einsicht zu nehmen.

Titel IX.

Uebergangs-Bestimmungen.

Artikel 44.

Bis zur Ertheilung der landesherrlichen Genehmigung werden sämtliche Gesellschafts-Angelegenheiten von dem Gründungs-Comité, dessen Mitglieder die im Artikel 14 als Mitglieder des ersten Vorstandes benannten sind, besorgt. Das Comité wird hiedurch insbesondere bevollmächtigt, die landesherrliche Genehmigung für die Gesellschaft nachzusuchen und zu diesem Zwecke alle Zusätze und Aenderungen des Statutes anzunehmen, welche die Staatsbehörden verlangen möchten. Zur Annahme solcher Zusätze und Aenderungen genügt es, wenn die Annahm-Erklärungen auch nur von zwei der Comité-Mitglieder abgegeben werden, so daß das Statut alsdann in seinem künftigen, durch Annahme solcher Zusätze und Aenderungen zu modifizirenden Wortlaut für sämtliche Aktienzeichner gültig und bindend sein soll.

Artikel 45.

Als bald nach erfolgter landesherrlicher Genehmigung der Errichtung der Gesellschaft, in den Monaten März oder April 1870, findet eine für das erste Geschäftsjahr zugleich als ordentliche General-Versammlung geltende außerordentliche General-Versammlung statt, deren Zweck insbesondere ist:

1. Beschlussfassung über Vorschläge des Vorstandes, betreffend den Ankauf von Schiffsantheilen in der Danziger Rhederei von Alex. Gibsons (Artikel 31 f.). Zu einem früheren Ankauf ohne Ermächtigung der General-Versammlung ist der Vorstand nicht befugt.
2. Beschlussfassung über die Höhe desjenigen Werthbetrages, bis zu welchem die anzukaufenden Schiffsantheile während des Geschäftsjahres, welches ultimo Februar 1871 schließt, versichert werden sollen (Artikel 31 g.).
3. Die Wahl von drei Revisoren für die Prüfung der Bilanz des ersten Geschäftsjahres (Artikel 30).

Schema A.

des
Actien-Buches.
Eingetragen Fol.
(Unterschrift des Control-Beamten.)

**Danziger Schifffahrts-Actien-Gesellschaft
Actie No.**
über Einhundert Thaler Courant.

Der Inhaber dieser Actie ist für den Betrag von Einhundert Thaler Courant bei der Danziger Schifffahrts-Actien-Gesellschaft als Actionair mit allen statutenmäßigen Rechten und Pflichten theiligt. (Siehe Statut: Amtsblatt der Königl. Regierung zu Danzig de 1870 Seite 29.)

Danzig, den
Danziger Schifffahrts-Actien-Gesellschaft.
(Erodener Stempel.)
Der Vorsitzende des Vorstandes.
(Unterschrift.) (Unterschrift des Vorstandes-Mitgliedes.)

Schema B.

des
Registers der Dividendscheine.
Eingetragen Fol.
(Unterschrift des Control-Beamten.)

**Dividendschein zur Actie N^o
der Danziger Schifffahrts-Actien-Gesellschaft.**
Serie No.

Der Inhaber dieses Scheines empfängt gegen Einlieferung desselben im April 18 die auf obige Actie für das Jahr 18 fallende Dividende mit dem Betrage, der vom Vorstande bekannt gemacht wird.

Danzig, den
Danziger Schifffahrts-Actien-Gesellschaft.
(Erodener Stempel.)
Der Vorsitzende des Vorstandes.
(Unterschrift.) (Unterschrift des Vorstandes-Mitgliedes.)

Schema C.

des
Talon-Registers.
Eingetragen Fol.
(Unterschrift des Control-Beamten.)

**Talon zur Actie N^o
der Danziger Schifffahrts-Actien-Gesellschaft.**

Der Inhaber dieses Talons empfängt im Jahre gegen Einlieferung desselben die zu der obigen Actie auszufertigende Serie der Dividendscheine.

Danzig, den
Der Vorstand
der Danziger Schifffahrts-Actien-Gesellschaft.
(Erodener Stempel.)
Der Vorsitzende des Vorstandes.
(Unterschrift.) (Unterschrift des Vorstandes-Mitgliedes.)

Vorstehendes Statut wird hiermit, an Stelle des am 20. October 1869 verlautharten Statuts, von dem anwesenden Gründungs-Comité (dessen sechstes Mitglied, Herr Otto, heute verhindert ist, an dieser Verhandlung Theil zu nehmen), im Auftrage und Namens der Grün-

ungs-Gesellschaft resp. der Actionaire als das nunmehr gültige und maßgebende erklärt und genehmigt und seine Ausfertigung beantragt.

Mehr ist nicht zu verhandeln und diese Verhandlung vorgelesen, genehmigt und unterschrieben.
Laser Goldschmidt. Carl Robert v. Frantzius.
John Sprot Stoddart. George Mix. Felix Behrend.

Es wird attestirt, daß vorstehende Verhandlung so, wie sie niedergeschrieben worden, stattgefunden hat, daß sie in Gegenwart des Notars und der beiden Zeugen den Betheiligten vorgelesen, von ihnen genehmigt und eigenhändig unterschrieben ist.

Carl Roepell, Notar.
Christoph Heinrich Mix.
David Eduard Kutzbach.

Vorstehende, in das Register unter No. 17, Jahr 1870 eingetragene Verhandlung wird hierdurch für die „Danziger Schifffahrts-Actien-Gesellschaft“ ausfertigt. Danzig, den sechs und zwanzigsten Januar des Jahres Eintausend achthundert siebenzig.

Carl Roepell, Notar.

95) Die diesjährige ordentliche General-Versammlung der Meistbetheiligten der Bank ist von mir auf Freitag, den 25. März d. J., Nachmittags 5 1/2 Uhr, einberufen, um für das Jahr 1869 den Verwaltungs-Bericht und den Jahresabschluß nebst der Nachricht über die Dividende zu empfangen, die für den Central-Ausschuß nöthigen Wahlen vorzunehmen und über die vorgeschlagene Aenderung des §. 16 der Bankordnung vom 5. October 1846 (Gesetzsammlung Seite 435 ff.) und des §. 2 des Gesetzes vom 7. Mai 1856 (Gesetzsammlung Seite 342), sowie darüber Beschluß zu fassen, ob dem Central-Ausschuß der Bank die Vollmacht ertheilt werden soll, die dem Landtage der Monarchie über diesen Gegenstand zu machende Gesetzes-Vorlage mit der Bank-Verwaltung selbstständig zu vereinbaren.

Die Versammlung findet im hiesigen Bankgebäude statt. Die Meistbetheiligten werden zu derselben durch besondere, der Post zu übergebende Anschriften eingeladen werden.

Berlin, den 19. Februar 1870.
Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
Chef der Preussischen Bank
Graf von Tpenpliz.

96) Nach Aufhebung der Schweinemärkte in Mariensee, Kreis des Carthaus, werden im Jahre 1870 in nachbenannten Ortschaften des gedachten Kreises Schweinemärkte abgehalten werden:

am 30. März und 28. Dezember d. J. in Stangenwalde,
am 25. Mai und 25. October d. J. in Schönberg.
Danzig, den 21. Februar 1870.
Königl. Regierung. Abt. I. des Innern.

(Auf der Rückseite dieser 8 und 9 auf der Rückseite abdruckem.)
(Artikel 8 und 9 auf der Rückseite abdruckem.)